

für die Ortsgemeinde Hömberg

AZ:

12 DS 16/ 0094

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Hömberg	öffentlich	

Widmung der Erschließungsanlage "Am Oberstein" sowie von Fußwegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Oberstein II" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Im Jahre 2021 wurde u.a. die im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans „Am Oberstein“ der Ortsgemeinde Hömberg liegende und seinerzeit zuerst erstmalig hergestellte Verkehrsanlage „Am Oberstein“ –verlaufend zwischen der Einmündung in die Feldstraße bis zur Wendeanlage zwischen den Grundstücken Flur 3, Flurstücke 79 und 84- für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Oberstein II“ verläuft ebenfalls eine erstmalig hergestellte Erschließungsanlage mit dem gleichen Namen sowie mehrere im gleichnamigen Bebauungsplan festgesetzte und erstmalig hergestellte Fußwege. Im Jahre 2017 erfolgte nach Aktenlage zwar eine Widmung der Erschließungsanlage „Am Oberstein“ im Geltungsbereich des vorstehenden Bebauungsplans; die Widmung der dort ebenfalls gelegenen Fußwege erfolgte allerdings nicht. Zudem sind die Fußwege nicht gesondert als eigene Flurstücke herausparzelliert, sondern Bestandteil der einheitlichen Straßen- und Fußwegeparzelle Flur 3, Flurstück 110/14. Eine Angabe der Flurstücksnummer in der seinerzeitigen Widmung der Erschließungsanlage (gemeinsame Flurstücksnummer mit den Fußwegen) erfolgte nicht. Der Straßenverlauf wurde in der Widmungsverfügung bezeichnet und ein Lageplan über den Straßenverlauf beigelegt. Da die Fußwege im Neubaugebiet „Am Oberstein II“ noch für den öffentlichen Verkehr zu widmen sind und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte oftmals sehr strenge Anforderungen an die Bestimmtheit einer Widmung stellt (meist wird die Angabe der Straßenparzellen als erforderlich angesehen), wird aus Gründen der Rechtssicherheit neben der Widmung der Fußwege auch die Widmung der Erschließungsanlage „Am Oberstein“ ab der im zweiten Absatz beschriebenen Wendeanlage bis zum Ende der hergestellten Straße

ebenfalls nochmals vorgenommen, zumal –wie dargelegt- die Fußwege hier Bestandteil einer mit der Straße einheitlichen Gesamtparzelle sind.

Auf den dieser Beschlussvorlage beigefügten katasteramtlichen Lageplan, in dem die im einzelnen zu widmenden Flächen dargestellt sind, wird verwiesen.

Hinsichtlich der mit einer Widmung verbundenen Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt daher aus Gründen der Rechtssicherheit, die nachfolgenden Beschlüsse zu fassen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Erschließungsanlage „Am Oberstein“ im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Oberstein II“ in Hömberg (Parzelle Flur 3, Flurstück 110/14 teilweise –in dem im Bebauungsplan „Am Oberstein II“ als örtliche Hauptverkehrsstraße festgesetzten Bereich) –verlaufend ab dem hinteren Ende der Wendeanlage der bereits zuvor erstmalig hergestellten Verkehrsanlage „Am Oberstein“, weiterverlaufend als Ringstraße im Neubaugebiet des Bebauungsplans „Am Oberstein II“ und endend im Bereich der Grundstücke Flur 3, Flurstücke 110/5 und 110/11- wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

2. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Oberstein II“ festgesetzten Fußwege (jeweils Parzelle Flur 3, Flurstück 110/14 teilweise), im Einzelnen verlaufend

2.1 zwischen den Grundstücken Am Oberstein 11 (Flur 3, Flurstück 115/8) und Am Oberstein 13 (Flur 3, Flurstück 114/10),

2.2 zwischen den Grundstücken Am Oberstein 17 (Flur 3, Flurstücke 111/2 und 110/1) und Am Oberstein 19 (Flur 3, Flurstück 110/2),

2.3 zwischen den Grundstücken Am Oberstein 25 (Flur 3, Flurstück 110/5) und Am Oberstein 27 (Flur 3, Flurstück 110/11) bis zur Einmündung in die Wegeparzelle Flur 6, Flurstück 79/1,

werden gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als sonstige Straße (§ 3 Nr. 3 b LStrG) –Fußweg- für den öffentlichen Verkehr, und zwar den Fußgängerverkehr, gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister